

**Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge:
Kapital bei Unfalltod E 3**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für den oben genannten Baustein gelten.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Besondere Bedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?
- § 3 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Welche Rolle spielen Erkrankungen und Gebrechen der versicherten Person?
- § 6 Was ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nach dem Unfalltod der versicherten Person zu beachten?
- § 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 8 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?
- § 9 Was gilt bei Beitragsfreistellung?
- § 10 Was gilt bei Kündigung?
- B Änderungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Unfalltod

A Besondere Bedingungen**§ 1 Was ist versichert?**

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Unfalltod an den Folgen eines Unfalls, so zahlen wir das für diesen Fall vertraglich festgelegte Garantiekapital, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Unfall hat sich nach Inkrafttreten des Bausteins Kapital bei Unfalltod ereignet und
- b) der Tod ist eingetreten
 - während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Unfalltod
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall

§ 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Der Baustein Kapital bei Unfalltod mit laufender Beitragszahlung sowie der Baustein Kapital bei Unfalltod, der wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise beitragsfrei ist, sind nicht gesondert am Überschuss beteiligt.

(2) Der Baustein Kapital bei Unfalltod gegen Einmalbeitrag sowie der Baustein Kapital bei Unfalltod gegen variable

Beitragszahlung sind grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Überschussgruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

Zudem beteiligen wir den Baustein Kapital bei Unfalltod an den Bewertungsreserven. Diese werden den Versicherungen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Kapital bei Unfalltod entfallen allerdings keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die auf den Baustein Kapital bei Unfalltod entfallenden Beitragsanteile sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalanlagen, aus denen Bewertungsreserven entstehen könnten, stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung.

(3) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Alter der versicherten Person, von der vereinbarten sowie der abgelaufenen Versicherungsdauer und der Höhe des Garantiekapitals des Bausteins Kapital bei Unfalltod ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(4) Die Überschussanteile des Bausteins Kapital bei Unfalltod werden gemeinsam mit denen des Grundbausteins in der in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Weise verwendet.

§ 3 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu dem Unfall gekommen ist.

(2) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch:

a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Wir werden jedoch uneingeschränkt leisten, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diese Versicherung fallendes Unfallereignis verursacht waren.

b) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

c) Unfälle durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

d) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse verursacht sind.

Wir werden jedoch uneingeschränkt leisten, wenn die versicherte Person den Unfall während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlitten hat und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

e) Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit dieser nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

f) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

g) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht sind, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht gemäß f) und g) entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung unserer Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.

h) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

Wir werden jedoch uneingeschränkt leisten, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Baustein fallenden Unfallereignisses handelt.

i) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe oder Handlungen zu anderen Zwecken, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt.

Wir werden jedoch uneingeschränkt leisten, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Baustein fallenden Unfall veranlasst waren.

j) Infektionen.

Wir werden jedoch uneingeschränkt leisten, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Baustein fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen und Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind. Für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

k) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Wir werden jedoch uneingeschränkt leisten, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Baustein fallenden Unfallereignisses handelt.

l) Unfälle infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

m) vorsätzliche Selbsttötung, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn jener Zustand durch ein unter diesen Baustein fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurde.

§ 5 Welche Rolle spielen Erkrankungen und Gebrechen der versicherten Person?

Haben zur Herbeiführung des Todes neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 % mitgewirkt, so vermindert sich unsere Leistung entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.

§ 6 Was ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nach dem Unfalltod der versicherten Person zu beachten?

(1) Der Unfalltod der versicherten Person ist uns unverzüglich - möglichst innerhalb von 48 Stunden - mitzuteilen.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen.

(3) Uns ist das Recht zu verschaffen, ggf. eine Besichtigung oder eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Wird die Zustimmung zur Obduktion verweigert, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit, es sei denn, dieses Verhalten ist ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

(4) Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungspflicht (Abs. 1 und 2) verletzt, so sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässigem Verhalten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitteilungs- und Aufklärungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde. Wir bleiben jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Pflichtverletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Zur Feststellung unserer Leistungspflicht sind uns die erforderlichen Nachweise zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen zu erbringen. Zusätzlich können wir erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(2) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der notwendigen Nachweise und nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen.

§ 8 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

(1) Der Baustein Kapital bei Unfalltod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortge-

setzt werden. Der Baustein Kapital bei Unfalltod erlischt, wenn der Grundbaustein endet, spätestens mit dem Beginn einer Rentenzahlung aus dem Grundbaustein.

Ein beitragspflichtiger Baustein Kapital bei Unfalltod erlischt auch, wenn die vereinbarte Beitragszahlungsdauer endet.

Bei Versicherungen mit Einschluss von Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht der Baustein Kapital bei Unfalltod jedoch fort, wenn der Grundbaustein wegen Berufsunfähigkeit des Versicherten ganz oder teilweise beitragsfrei wird.

(2) Wird der Beitrag für den beitragspflichtigen Grundbaustein herabgesetzt und dadurch die Leistung des Grundbausteins vermindert, verringert sich auch der Versicherungsschutz aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf den Betrag, der dem Teil des Grundbausteins entspricht, für den der Beitrag weitergezahlt wird.

(3) Vermindert sich die Leistung aus dem Grundbaustein durch Beitragsfreistellung oder durch Herabsetzung des Beitrags, können Sie innerhalb von 6 Monaten verlangen, dass der Baustein Kapital bei Unfalltod gegen Zahlung eines Einmalbeitrages in der Weise wieder auflebt bzw. dessen Garantiekapital wieder angehoben wird, dass das bisherige Verhältnis der Leistung des Bausteins Kapital bei Unfalltod zur Leistung aus dem Grundbaustein wiederhergestellt wird. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 9 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Den Baustein Kapital bei Unfalltod können Sie nicht beitragsfrei stellen. Stellen Sie den Grundbaustein beitragsfrei, erlischt der Baustein Kapital bei Unfalltod.

§ 10 Was gilt bei Kündigung?

(1) Sie können den Baustein Kapital bei Unfalltod allein kündigen. Sie haben dann jedoch weder Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf eine beitragsfreie Leistung.

(2) Kündigen Sie die gesamte Versicherung, so erhalten Sie - sofern vorhanden - den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert der Versicherung setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten für eingeschlossene weitere Bausteine.

(3) Der Rückkaufswert des Bausteins Kapital bei Unfalltod ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital des Bausteins Kapital bei Unfalltod. Einen Abzug nehmen wir dabei nicht vor.

B Änderungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Unfalltod

Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um einen Baustein zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge: „Zukunftsrente Invest alpha-Balance“ oder „Zukunftsrente Invest“ handelt?

KU 1

§ 2 Abs. 4 wird ersetzt durch:

"(4) Mit den Überschussanteilen des Bausteins Kapital bei Unfalltod erwerben wir Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestücken zu."